

zu Peters ausdrücklicher Betonung der Grenzen seiner persönlichen Befehlsgewalt. Wenn solche Formulierungen am gleichen Tag in bezug auf dasselbe Entscheidungsobjekt (Sizilien) gebraucht wurden und die Handelnden nur eine Tagesreise voneinander entfernt waren, so deutet dies mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß die Akte vom 2. November auf einer Absprache zwischen Vater und Sohn beruhten. Dazu paßt die — allerdings nicht kontrollierbare — Nachricht Muntaners, Alfons habe den sterbenden Vater in Villafranca aufgesucht, als dieser ein erstes „Testament“ aufgesetzt habe; nach dem Besuch habe Peter dann ein zweites Testament niedergelegt⁷⁵⁾.

Sollte unsere Deutung zutreffen, so ließen sich die paradoxen Vorgänge vom 2. November verhältnismäßig leicht erklären: Peter hätte dann deshalb so nachdrücklich auf die begrenzte Rechtswirksamkeit seiner Verfügungen, insbesondere seines Sizilien-Verzichts hingewiesen (*quantum in eo est*), weil gleichzeitig von dem „emanzipierten“ Nachfolger und Universalerben eine Schenkungsurkunde bzgl. des Königreichs Sizilien ausgestellt wurde. Damit wären zwei kaum zu vereinbarende Ziele erreicht worden: die Absolution des sterbenden Königs und die Sicherung des *regnum Sicilie* für die aragonesische Dynastie. Die Verzichtserklärung, zu der, wie gesagt, nur sechs Personen zugelassen waren, geschah geheim. Sie wurde zwar ins königliche Register aufgenommen (und wurde hier später durchstrichen), sie ist aber nicht an die Öffentlichkeit gedrungen. Bezeichnend ist das Zeugnis des etwa 40 Jahre später schreibenden Muntaner für die Meinungsbildung in Aragon: man glaubte, der König selbst habe auf dem Sterbebett das Königreich Sizilien an Jayme vererbt⁷⁶⁾.

⁷⁵⁾ Bekanntlich erließ Peter in der fraglichen Zeit tatsächlich zwei letztwillige Verfügungen (2. und 3. November). Muntaner (c. 143) teilt den Inhalt des ersten „Testaments“ nicht mit; die Bestimmungen des zweiten „Testaments“ entsprechen weitgehend dem Testament vom 3. Juni 1282. Der Sizilienverzicht Peters war Muntaner unbekannt; er berichtet ganz im Gegenteil, Peter habe Sizilien in seinem zweiten Testament an Jayme vererbt und habe verfügt, im Todesfalle solle Jayme durch seinen nächstjüngeren Bruder Friedrich substituiert werden (c. 145). Die beiden Testamente sollen nach Peters Tod an Alfons nach Mallorca und an Jayme nach Sizilien überbracht worden sein (c. 147).

⁷⁶⁾ Vgl. vorige Anm. Ähnlich berichtet auch der sonst gut informierte Nicolaus Specialis auf sizilianischer Seite bezüglich der Herrschaftsübernahme Friedrichs in Sizilien: Friedrich habe sich auf das Testament seines Vaters berufen können, s. Hist. II 17, vgl. II 7 und VII 12. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Friedrich selbst hat sich lediglich auf sein (mütterliches) Erbrecht, die Wahl der Sizilianer und den göttlichen Willen berufen: *Siciliae regnum a prioribus divae memoriae principibus et progenitoribus nostris ad nos haereditario iure transmissum dispositione divina feliciter et nuper adeptum accedente*